

**Gemeinde Kreßberg
Landkreis Schwäbisch Hall**

**Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung (FWS)
der Freiwilligen Feuerwehr Kreßberg**

vom 6. April 1990, zuletzt geändert am 31.01.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18 a) des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kreßberg wird wie folgt geändert:

§ 7 (Jugendabteilung) erhält in Absatz 4 folgenden Wortlaut:

- (4) Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von **zwei** Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

§ 13 (Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss) erhält in Absatz 1 folgenden Wortlaut:

- 1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus je 6 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
 - die Kommandanten der aktiven Abteilungen (Abteilungskommandanten)
 - der Leiter der Altersabteilung
 - der Jugendfeuerwehrwart (**für die Dauer seiner in § 7 dieser Satzung festgelegten Amtszeit**).
- Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.